



**Konzept Pflegeversorgung
der Politischen Gemeinde Elsau
vom 24. Januar 2012**

Vorwort

Die vom Bund und Kanton auf das Jahr 2011 neu geregelte Pflegefinanzierung hat zum Ziel, dass alle pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu Hause oder in einer adäquaten Einrichtung angemessen betreut werden. Dabei gilt die Maxime „ambulant vor stationär“. Den Gemeinden kommt neben einem bedeutenden Teil der Finanzierung eine wichtige Informationsaufgabe zu. Das neue Zürcher Pflegegesetz schreibt vor, dass die Gemeinden eine Stelle bezeichnen, die Auskunft über das generelle und aktuelle Angebot der Leistungserbringer im Pflegebereich erteilen kann.

Es ist wichtig, gegenüber allen Partner im Pflegebereich transparent zu machen, auf welche Leistungen ein Anspruch besteht, wer welche Aufgaben erfüllt, wie die Qualität dieser Leitungen gesichert wird und wer die jeweilige Finanzierung übernimmt. Diese Informationen haben die Gemeinden gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung in einem umfassenden Versorgungskonzept festzuhalten. In welcher Form dies zu geschehen hat, liegt in der Kompetenz jeder Gemeinde.

Damit ist gesagt, dass im Versorgungskonzept der Gemeinde Elsau die umfassende Information sowohl über das ambulante wie auch stationäre Angebot abgebildet sein muss.

Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen wurde der Grundsatz der Pflegeversorgung einleitend formuliert und auch das zu erreichende Ziel dieses Konzeptes, nämlich die Regelung einer patienten-, fach- und bedarfsgerechten Pflegeversorgung, herausgestrichen. Das umfassende Dienstleistungsangebot wurde für beide Pflegeformen (ambulant und stationär) umschrieben und die Wichtigkeit von leistungsstarken Partner bekräftigt sowie die Kompetenz zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen geregelt.

Das Versorgungskonzept hat sich an den Bedürfnissen unserer Gesellschaft zu orientieren und ist alle 4 Jahre auf seine Vollständigkeit und Aktualität hin zu prüfen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Ziel des Konzepts	3
2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer	3
3 Versorgungsauftrag.....	3
4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung	3
5 Informationsstelle	4
6 Freizeitangebote	4
7 Gesundheitsförderung und Prävention	5
8 Freiwilligenarbeit	5
9 Ambulante Dienstleistungen	6
10 Stationäre Dienstleistungen	6
11 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination	7
12 Mobilität	7
13 Qualitätssicherung	7
14 Massnahmen	7
15 Leistungsvereinbarungen ambulante Pflege	8
16 Leistungsvereinbarungen stationäre Pflege	8

1 Ziel des Konzepts

Das vorliegende Konzept Pflegeversorgung zeigt die aktuelle Situation in Elsau auf. Es dient als Arbeitspapier in der Gemeinde zur Planung geeigneter ambulanter oder stationärer Pflege- oder Entlastungsmöglichkeiten sowie als Ideenpool für den Aufbau zukünftiger Angebote, sowohl im stationären Bereich als auch in der Prävention.

Die Angebote und Dienstleistungen sichern die Versorgung für die gesamte Bevölkerung, sowohl für jüngere und ältere, vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen. Im Konzept sind auch Massnahmen enthalten zur Gesundheitsförderung und Erhaltung der vorhandenen Ressourcen.

2 Regelungen und Zuständigkeiten, Geltungsdauer

Mit dem geänderten Bundesgesetz über die Krankenversicherung und dem neuen kantonalen Pflegegesetz wurde per 1. Januar 2011 die Finanzierung der Pflegeleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen und durch die spitalexterne Krankenpflege (Spitex) geregelt. Das Zürcher Pflegegesetz trägt dabei dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung. Für die Festlegung der zuständigen Gemeinde ist der zivilrechtliche Wohnsitz einer Leistungsbezügerin/eines Leistungsbezügers massgebend. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit (§ 9 Abs. 5 Pflegegesetz).

Das Konzept wird alle vier Jahre überprüft. Die Prognosen werden aufgrund der aktuellen Zahlen neu gerechnet und die Angebote den aktuellen Bedürfnissen und Entwicklungen angepasst.

Die Verantwortlichkeit liegt beim Ressortvorsteher Gesundheit.

3 Versorgungsauftrag

Die Leistungen werden so festgelegt und erbracht, dass die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden, stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimausstritte nach Hause unterstützt werden. Der Versorgungsauftrag der Gemeinde umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Pflegeversorgung nach § 5 Abs. 2 Pflegegesetz.

Im § 5 Pflegegesetz und in den §§ 4, 7 und 8 der Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Die Gemeinde Elsau schliesst für die Erbringung der Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen mit Organisationen ab, oder bietet sie verwaltungsintern an. Mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, können auch Unterleistungsverträge abgeschlossen werden.

4 Bevölkerungsentwicklung und Bedarfsplanung

Grundlage für die Planung bilden die Bevölkerungsentwicklung (Demografische Entwicklung) und die gesellschaftlichen Entwicklungen. Ausgehend von den Prognosen des Statistischen

Amtes des Kantons Zürich wurde für den Kanton Zürich berechneten Zahlen den Gegebenheiten von Elsau angepasst. Dabei berücksichtigt sind Standort, Wanderungsbewegungen, Bautätigkeit, stationäres Angebot und weitere Faktoren gemäss § 8 Pflegegesetz.

Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Elsau:

	2010	2015	2020	2025	2030	% Veränd. 2010 – 2030
0- bis 19 Jährige	725	754	778	799	802	10 %
20- bis 39-Jährige	738	757	755	747	750	1.7 %
40- bis 64 Jährige	1279	1330	1391	1424	1416	10.7 %
65- bis 79-Jährige	425	467	502	533	587	38.1 %
Über 80-Jährige	129	147	164	195	224	73.6 %
Gesamtbevölkerung	3'296	3455	3590	3698	3779	14.7 %
davon über 65-Jährige	554	614	666	728	811	78.5 %
→ in % der Gesamtbev.	16.8 %	17.8 %	18.6 %	19.7 %	21.4 %	

5 Informationsstelle

In Elsau besteht eine Anlauf- und Informationsstelle für das Angebot der ambulanten und stationären Pflegeversorgung (§ 7 Pflegegesetz).

Der Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt sowie die Pro Senectute erteilen generelle Auskünfte über das ambulante Versorgungsangebot in der Gemeinde Elsau. Auskünfte über die aktuell verfügbaren stationären und ambulanten Leistungen können direkt beim Pflegezentrum Eulachtal in Elgg eingeholt werden.

6 Freizeitangebote

Ohne freiwilliges Engagement könnten viele Freizeitangebote in Elsau nicht mehr erbracht werden. Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und zu positiven Sozialkontakten tragen zum Erhalt der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten älterer Menschen bei und machen zudem Spass. Die Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern in Elsau ist kennzeichnend für deren sozialen Zusammenhalt.

Das Angebot für Senioren ist in der Gemeinde Elsau mit der Ortsvertretung der Pro Senectute Kanton Zürich breit vertreten. Es finden nebst Tagesausflügen, Altersturnen und Seniorenferien noch diverse andere Aktivitäten statt. Auch die Evang.-ref. Kirche bietet diverse Freizeitangebote für ältere Bewohnerinnen und Bewohner in der Gemeinde an.

7 Gesundheitsförderung und Prävention

Gemäss § 46 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GesG) unterstützt die Gemeinde geeignete Massnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit ihrer Bevölkerung. Ausgehend vom Grundsatz aus der Verordnung über die Pflegeversorgung (§ 1 Abs. 2) „ambulant vor stationär“ zielen die gesundheitsfördernden und präventiven Massnahmen im Kontext des vorliegenden Konzepts auf den Erhalt von Lebensqualität und Selbstständigkeit und damit auf die Verhinderung bzw. den Aufschub von Pflegebedürftigkeit.

Gesundheitsförderung(z.b. Bewegungsangebote) und Prävention(z.B.Suchtprävention) richten sich grundsätzlich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde. Drei Zielgruppen sind aufgrund ihres vielversprechenden Wirkungspotenzials besonders zu beachten: Kinder und Jugendliche, sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen und ältere Menschen.

Massnahmen Zielgruppe	Gesundheitsbefragungen	Aufsuchende Beratung / präventive Hausbesuche	Informations- und Bil- dungs-veranstaltungen	„Prävention am Krankenbett“(Spitex)	Bewegungsangebote	Aktionstage	Suchtprävention
Gesamte Bevölkerung	--	●	●	●	●	●	●
Kinder- und Jugendliche	--	●	●	●	●	●	●
Sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen	--	●	●	●	●	●	●
Ältere Menschen	--	●	●	●	●	●	●

● vorhanden ○ geplant -- weder vorhanden noch geplant

8 Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ergänzt die bezahlte Arbeit und ist ein unverzichtbarer Teil der allgemeinen Versorgung, Betreuung und Begleitung. Sie erhöht die Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld und bietet Freiwilligen ein sinnvolles Engagement in der Gemeinde. Elsau fördert die Freiwilligenarbeit und anerkennt die Leistung für das Gemeinwesen.

9 Ambulante Dienstleistungen

Im § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 7 und 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sind die Anspruchsgruppen und Pflichtleistungen für die pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen vorgeschrieben. Elsau hat mit dem Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Unterleistungsverträge mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, werden direkt über den Verein Spitex-Dienste abgeschlossen. Es handelt sich dabei um alle Leistungen, die der Verein Spitex-Dienste nicht erbringen kann, unabhängig ob aus qualitativen oder quantitativen Gründen. Mit dem schweizerischen Hebammenverband besteht seit dem 1. Januar 2009 ein Vertrag, dass die Pikettenschädigungen für frei praktizierende Hebammen von der Gemeinde Elsau übernommen werden.

Angebot:

Ambulante Akut- und Übergangspflege

Ambulante Leistungen Personen mit einer demenziellen Erkrankung

Spitexleistungen für Kinder

Leistungen an Personen mit onkologischen Diagnosen

Ambulante Palliativpflegeversorgung

Leistungen im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich
(nichtpflegerische Spitexleistungen)

Anbieter:

Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt

Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt

Kispex

Onko-Plus

Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt

Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt

Nichtpflegerische Spitex-Leistungen, die von privaten Dienstleistern erbracht werden, gehen vollumfänglich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

10 Stationäre Dienstleistungen

Das Standardangebot an pflegerischen Leistungen im stationären Bereich umfasst die Pflichtleistungen aus dem § 5 Pflegegesetz und §§ 4, 5 und 6 Verordnung. Weitere Richtlinien sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgelegt: Die Leistungen der Akut- und Übergangspflege können gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 KLV nach einem Spitalaufenthalt während längstens zwei Wochen erbracht werden. Die Leistungen der Pflegeheime sind über alle Stufen der Pflegebedürftigkeit hinweg sicher zu stellen.

Mit dem Pflegezentrum Eulachtal (PZE) besteht eine Leistungsvereinbarung. Einwohnerinnen und Einwohner von Elsau werden stationär im PZE untergebracht. Das PZE kann mit Organisationen, die spezialisierte Dienstleistungen anbieten, auch Unterleistungsverträge abschliessen. Dabei handelt es sich um alle Leistungen, die das PZE nicht erbringen kann, unabhängig ob aus qualitativen oder quantitativen Gründen.

Angebot:

Sämtliche Leistungen gemäss Standardangebot im stationären Bereich inklusive stationäre Palliativpflegeversorgung und Leistungen an Personen mit onkologischen Diagnosen

Anbieter:

PZE

Stationäre Leistungen an Personen mit psychiatrischen Diagnosen

IPW Winterthur und Zentrum Sonne Elsau

11 Versorgungskette, Vernetzung und Koordination

Alle Anbieter von Dienstleistungen bilden eine Versorgungskette. Die verschiedenen Angebote sind aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Bedarf der Bevölkerung. Die Nahtstellen gemäss § 3, Abs. 2 lit. a und b Verordnung über die Pflegeversorgung:

Nahtstelle:

- zwischen ambulanter und stationärer Pflegeversorgung
- zwischen Akut- und Pflegeversorgung

Anbieter:

Verein Spitex-Dienste Elsau/Schlatt oder Hausärzte und dem PZE
KSW und PZE

12 Mobilität

Mobilität für alle Altersgruppen und die Zugänglichkeit zu den Angeboten sind unentbehrlich für die Versorgung, insbesondere der Personen, die zu Hause wohnen. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ verpflichtet die Gemeinde zu einer guten Anbindung der Haushalte an den öffentlichen und privaten Verkehr. Elsau setzt Rahmenbedingungen, die es auch behinderten Personen ermöglicht, selbstständig Angebote in Anspruch zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen.

Der nördliche Teil von Elsau ist mit dem Bus sehr gut erschlossen, ausserdem verfügt die Gemeinde über die zwei Bahnhöfe Rätterschen und Schottikon.

13 Qualitätssicherung

Die Verordnung (§ 9) legt fest, dass die Gemeinde verantwortlich zeichnet für die Qualitätssicherung der Angebote und Dienstleistungen. Elsau legt die qualitativen Kriterien in den Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern fest und verpflichtet die Anbieter, ein anerkanntes Qualitätssicherungs-System zu führen.

14 Massnahmen

Die Grundsätze und Massnahmen werden der Bevölkerung auf der Website der Gemeinde zugänglich gemacht. Die Organisationen sind aktiv miteinbezogen.

15 Leistungsvereinbarungen ambulante Pflege

Stand 01.01.2012

Name	Leistungen
Spitexverein Elsau-Schlatt	Spitexleistungen
Kispex	Spitexleistungen für Kinder
Onko-Plus	Pflege für Krebskranke
Geburtshilfe und Mütterberatung	Pflege und Gesundheit von Mutter und Kind
Psychiatrie Gemeinschaft	Pflege von psychiatrischen Erkrankter

16 Leistungsvereinbarungen stationäre Pflege

Stand 01.01.2012

Name	Leistungen
Pflegezentrum Eulachtal	Langzeitpflege Rehabilitationsaufenthalte Temporäre Aufenthalte (Ferienaufenthalte) Akut- und Uebergangspflege Hotellerie und Betreuung Weitere Leistungen
Lichtblick	Pflege von Menschen mit Demenz

Elsau, 24. Januar 2012

Gemeinderat Elsau

Hansueli Sommer, Gemeindepräsident

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber